

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Stadt Groß-Umstadt über die während der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen Bebauungsplan „Auf der Kirchhofsbeine“

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
1.	Regierungspräsidium Darmstadt Dez. Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung Az. III 31.2 64278 Darmstadt	Schreiben vom 14.03.2022 Az.: RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.06/5-2022/1	
1.1	<p>Keine Bedenken aus regionalplanerischer Sicht</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht werden gegen die kleinräumige, nicht raumbedeutsame Planung keine Bedenken erhoben.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine Auswirkungen.</p>
1.2	<p>Keine Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde</p> <p>Eine Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde ist gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGB-NatSchG) nicht gegeben. (siehe hierzu auch Ziffer 3.5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 11. Dezember 2019 -StAnz. 52/2019 S. 1373-).</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine Auswirkungen.</p>
1.3	<p>Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Umwelt Darmstadt - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:</p>		
1.3.1	<p>Fehlende Aussagen bezüglich der Grundwasserverhältnisse (Wasserversorgung/Grundwasserschutz)</p> <p>Die Unterlagen enthalten keine Aussagen zur Grundwassersituation im Bereich der Planung Zur Vermeidung von Setzrissschäden bzw. Vernässungsschäden sind in der Bauleitplanung grundsätzlich die minimalen und maximalen Grundwasserflurabstände zu berücksichtigen. Hierzu sind die Grundwasserverhältnisse (minimal und maximal zu erwartenden Grundwasserstände, ggf. Auftreten von Schichtenwasser) zu untersuchen, um diese angemessen berücksichtigen zu können. Sind baulichen Vorkehrungen - z.B. maximale Einbindetiefe von Gebäuden oder spezielle Gründungsmaßnahmen - erforderlich, damit die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr der Vernässung realisierbar ist, sollten diese im Bebauungsplan festgesetzt werden.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine Baugrunduntersuchung durchgeführt. Während der Aufschlussarbeiten am 08.09.2021 wurde das Grundwasser in Tiefen von 2,63 und 3,70 m unter Geländeoberfläche (entsprechend ca. 204,8 mNN) angeschnitten. Hierbei handelt es sich voraussichtlich um innerhalb der Trennflächen zirkulierendes Sicker- bzw. Schichtenwasser. Bei der Planung ist grundsätzlich zu beachten, dass sich nach starken Niederschlägen im gesamten Untersuchungsgebiet örtlich und zeitlich begrenzt auch über dem festgestellten Wasserhorizont Schichten- und Sickerwässer ausbilden können. Die Tone</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Stadt Groß-Umstadt über die während der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen Bebauungsplan „Auf der Kirchhofsbeine“

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p>Flächen mit sehr hohen Grundwasserständen (0 bis 3,00 m Flurabstand) sind gemäß § 9 Abs. 5 BauGB im Bebauungsplan als vernässungsgefährdete Gebiete zu kennzeichnen.</p> <p>Bitte nehmen Sie entsprechende Untersuchungen vor und ergänzen Sie den Bebauungsplan entsprechend der angetroffenen Sachverhalte.</p>	<p>und Schluffe können als weitgehend undurchlässig eingestuft werden. Die Durchlässigkeit der mürben Schiefer kann erfahrungsgemäß in Größenordnungen $k_f < 10^{-6}$ m/s abgeschätzt werden. Innerhalb der mürbe-harten Schiefer können grundwasserführende Klüfte ausgebildet sein.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung wurden als Hinweis in die textlichen Festsetzungen sowie in der Begründung ergänzt.</p>
1.3.2	<p>Hinweise zur Handhabung des Abwassers und zum Anlagenbezogenen Gewässerschutzes</p> <p>Das Abwasser aus dem geplanten Baugebiet ist den kommunalen Abwasseranlagen zuzuführen. Die kommunale Abwassersatzung ist zu beachten.</p> <p>Unbelastetes Regenwasser ist nach Möglichkeit in das Grundwasser zu versickern oder in einen Vorfluter einzuleiten. Sofern die Versickerung bzw. Einleitung nicht unter den Gemeingebrauch nach § 19 Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 fällt, ist bei der zuständigen Wasserbehörde eine Einleiterlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beantragen.</p> <p>Für die Einleitung oder Versickerung sind die Vorgaben des DWA-Merkblattes M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang von Niederschlagswasser) und die DWA- Richtlinie A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Regenwasser), sowie die Arbeitsblätter DWA-A 102-1/BWK-A 3-1 und DWA-A 102-2/BWK-A 32 zu beachten.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Nach den rechtlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sollen Niederschlagsabflüsse auf ein Mindestmaß reduziert werden. Unvermeidbare Niederschlagsabflüsse sollen dezentral am Entstehungsort verwertet werden oder durch gezielte Versickerung zur Neubildung des Grundwassers beitragen. Sollte es mit diesen Maßnahmen allein nicht möglich sein die Entwässerung zu sichern, das auch bei Starkniederschlägen den geforderten Entwässerungskomfort erfüllt, können Restabflüsse unter Beachtung der Qualitätsanforderungen und der maximalen Einleitungsmenge in die bestehende örtliche Kanalisation abgeleitet werden.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine Auswirkungen.</p>	

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Stadt Groß-Umstadt über die während der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen Bebauungsplan „Auf der Kirchhofsbeine“

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
1.3.3	Bodenschutz		
1.3.3. 1	<p>Keine Bedenken hinsichtlich des Nachsorgenden Bodenschutzes</p> <p>Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Von meiner Seite bestehen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das o. a. Vorhaben.</p> <p>Die Belange des Dezernates 41.5 sind in der Begründung zum Bebauungsplan hinreichend berücksichtigt.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine Auswirkungen.</p>	
1.3.3. 2	<p>Hinweis Vorsorgender Bodenschutz</p> <p>„Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren (§ 13b)“</p> <p>Wenn durch Bebauungspläne die Zuständigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, und die überbaubare Fläche weniger als 10.000 m² beträgt, kann ebenfalls ein beschleunigtes Verfahren mit den Erleichterungen des § 13a BauGB durchgeführt werden. Wie bei § 13a sind aber auch hier Umweltbelange zu ermitteln und zu bewerten, und es besteht die Pflicht, Eingriffe gering zu halten. Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes werden in den mir vorgelegten Planunterlagen zum Bebauungsplan „Westlich Rohrwiesenweg“ hinreichend betrachtet.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine Auswirkungen.</p>	
1.3.4	<p>Aus Sicht der Dezernate Oberflächengewässer und Immissionsschutz bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Anregung wird gefolgt</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine Auswirkungen.</p>	

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Stadt Groß-Umstadt über die während der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen Bebauungsplan „Auf der Kirchhofsbeine“

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
1.4	<p>Keine Bedenken aus bergrechtlicher Sicht</p> <p>Für die bergrechtliche Stellungnahme wurden folgende Quellen als Datengrundlage herangezogen:</p> <p><u>Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/Reg-FNP) 2010 - Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG; <p><u>Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - vorliegende und genehmigte Betriebspläne; <p><u>Hinsichtlich des Altbergbaus:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, - in der Datenbank vorliegende Informationen, - Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. <p>Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.</p> <p>Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Rohstoffsicherung:</u> Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.</p> <p><u>Aktuelle Betriebe:</u> Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.</p> <p><u>Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten:</u> Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.</p> <p>Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine Auswirkungen.</p>	

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Stadt Groß-Umstadt über die während der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen Bebauungsplan „Auf der Kirchhofsbeine“

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
1.5		<p>Den Kampfmittelräumdienst beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmrda@rpda.hessen.de .</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung: Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde der Kampfmittelräumdienst (KMRD) angeschrieben, mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme. Der KMRD hat keine Stellungnahme abgegeben. Es wird davon ausgegangen, dass im Plangebiet keine Kampfmittel vorhanden sind. Dennoch wurde im Bebauungsplan der Hinweis aufgeführt, dass falls im Zuge der Baumaßnahmen Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände zu Tage treten, die Arbeit unverzüglich einzustellen ist, die Fundstelle abzusichern ist und die Polizei bzw. der Kampfmittelräumdienst in Darmstadt verständigt werden soll.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine Auswirkungen.</p>
1.6		<p>Eine verfahrensrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt. Bei Rückfragen und zur Beratung stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.</p>	

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Stadt Groß-Umstadt über die während der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen Bebauungsplan „Auf der Kirchhofsbeine“

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
4	Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg Fachbereich Ländlicher Raum Jägertorstraße 207 64289 Darmstadt	Schreiben vom 11.03.2022 Az.: 411.1-TÖB-220197-TOB	
4.1.1	<p>Gewässer- und Bodenschutz; Hinweis auf die Lage in einem Wasserschutzgebiet</p> <p>Das Vorhaben liegt in der Zone III B des festgesetzten Wasserschutzgebiets zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen Brunnen I bis V der Stadt Groß-Umstadt, festgesetzt mit Verordnung vom 30.01.2007 (StAnz. 11/2007 S. 550). Die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.</p>		<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung: In den textlichen Festsetzungen ist bereits eine Kennzeichnung zum Wasserschutzgebiet enthalten.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine Auswirkungen.</p>
4.1.2	<p>Hinweise zu den Bedingungen um Niederschlagswasser zu versickern</p> <p>Das Vorhaben liegt außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 46 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG). Sofern Niederschlagswasser über Versickerungsanlagen versickert werden soll, ist dafür bei der Unteren Wasserbehörde ein Antrag zu stellen. Hierbei ist ein Mindestabstand der Sohlen der Versickerungsanlagen von einem Meter zum mittleren höchsten Grundwasserstand einzuhalten. Weiterhin ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens relevant, der Durchlässigkeitsbeiwert (kf-Wert) sollte in einem Bereich von 1×10^{-3} bis 1×10^{-6} m/s liegen. Basierend auf den Angaben im beigefügten Baugrundgutachten wurden jedoch weitgehend undurchlässige Schluffe und Tone angetroffen.</p>		<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Das Kapitel 6.1 der Begründung wurde um den Hinweis ergänzt.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Stadt Groß-Umstadt über die während der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen Bebauungsplan „Auf der Kirchhofsbeine“

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
4.1.3	<p>Hinweis auf Lage in einem wasserwirtschaftlich ungünstigen und hydrogeologisch günstigen Gebiet</p> <p>Für die etwaige Errichtung von Erdwärmesonden ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg einzuholen. Das Vorhaben liegt gemäß der Standortbeurteilungskarte des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) in einem wasserwirtschaftlich ungünstigen und hydrogeologisch günstigen Gebiet.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Der Hinweis wird in den textlichen Festsetzungen ergänzt.</p>	
4.1.4	<p>Hinweis auf hoch stehendes Schichtenwasser</p> <p>In den Unterlagen wurde auf hoch anstehendes Schichtenwasser hingewiesen, dies ist beim Bauen besonders im Hinblick auf den Schutz vor Vernässung zu berücksichtigen. Falls im Rahmen von Baumaßnahmen temporär Grundwasser gefördert bzw. abgeleitet werden muss, ist dies der unteren Wasserbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg vorab anzuzeigen. Ab einer jährlichen Entnahme von mehr als 3.600 m³ ist gemäß § 29 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde einzuholen. Das entsprechende Formular „Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser“ steht zur Verfügung unter https://www.ladadi.de/bauen-umwelt/landwirtschaft-und-umwelt/wasser/infos-und-formulare.html</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Der Hinweis wird in den textlichen Festsetzungen ergänzt.</p>	
4.1.5	<p>Hinweis auf Notwendigkeit einer Erlaubnis im Falle Einbringung großer Mengen an Bodenmaterial</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass für das Einbringen von Stoffen in den Grundwasserschwankungsbereich oder den Grundwasserleiter (z.B. Ausbildung als weiße Wanne) eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen ist.</p> <p>Der Bodenschutzbehörde ist mitzuteilen, wenn Materialien von über 600 m³ auf oder in den Boden eingebracht werden. Das entsprechende Formular steht zur Verfügung unter https://www.ladadi.de/bauen-umwelt/landwirtschaft-und-umwelt/boden/infos-und-formulare.html</p> <p>Beim Verwerten von Bodenmaterial gilt beim Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sowie deren Herstellung die Bundes-</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Der Hinweis wird in den textlichen Festsetzungen ergänzt.</p>	

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Stadt Groß-Umstadt über die während der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen Bebauungsplan „Auf der Kirchhofsbeine“

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p>Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Verbindung mit der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV. Bei der Verwertung von Bodenmaterial außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht wird zwischen der Herstellung einer natürlichen Bodenfunktion und der Verwertung in technischen Bauwerken unterschieden. Hier gelten die technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), sie liefern Werte hinsichtlich Verwertung und Entsorgung von Bodenmaterial. Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.</p>	
4.2	<p>Keine Bedenken der unteren Naturschutzbehörde, jedoch Hinweise zur textlichen Festsetzung</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p><i>Textliche Festsetzungen</i></p> <p>A 6.2.2 „Die Räumung des Baufeldes (Entfernung aller möglicherweise als Nistplatz oder Unterschlupf dienender Strukturen) ist ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zulässig.“ - bitte korrigieren.</p> <p>A 6.2.3 Die Lichttemperatur sollte auf unter 2.800 Kelvin festgesetzt werden. Eventuell kann auch der Einsatz sogenannter „Amber-LED“ sinnvoll sein, die eine noch insektenfreundlichere Wirkung haben als andere Leuchtmittel mit gleicher Kelvin-Zahl.</p> <p><i>Begründung:</i> Neuere Studien zeigen auf, dass eine effiziente Vermeidung des sogenannten „Staubsauger-Effekts“ erst bei unter 3.000 Kelvin einsetzt. Amber-LED erzeugen Licht mit sehr niedriger Lichttemperatur, aber hoher Lichtfarbe. Dadurch ist für das menschliche Auge eine gute Lichtleistung gegeben und gleichzeitig der Insektenschutz gewährleistet. Wir weisen darauf hin, dass §41a BNatSchG (Insektenschutzgesetz) zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen durch Beleuchtung bald in Kraft tritt. Es ist daher sinnvoll, die zu erwartenden Grenzwerte durch die Gesetzesänderung in der Bauleitplanung bereits jetzt zu beachten.</p> <p>D 7 Liste ist ergänzbar um: Rhamnus cathartica Kreuzdorn</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Die Festsetzung wird im Kapitel der Vermeidungsmaßnahmen korrigiert und die Artenempfehlungsliste ergänzt.</p>	

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Stadt Groß-Umstadt über die während der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen Bebauungsplan „Auf der Kirchhofsbeine“

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	Sorbus aria Mehlbeere Sorbus aucuparia Eberesche		
4.3	<p>Keine Bedenken der unteren Denkmalschutzbehörde</p> <p>Belange des baulichen Denkmalschutzes sind nicht berührt. Zu den Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege verweisen wir auf die erforderliche Stellungnahme der hessenArchäologie im Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange gemäß § 5 Abs. 2 Punkt 2 HDSchG.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine Auswirkungen.</p>	
4.4.1	<p>Bedenken bei der Bemaßung der Zuwegung (Brand- und Katastrophenschutz)</p> <p>Gegen die geplante Maßnahme bestehen aus Brandschutztechnischer Sicht Bedenken sofern an der vorgelegten Planung keine Änderungen vorgenommen und nachfolgende Punkte beachtet werden:</p> <p><i>Zuwegung:</i></p> <p>Aufgrund der Entfernung von mehr als 50m des zu errichtenden Gebäudes zum Rohrwiesenweg sehen wir keine Möglichkeit § 5 der HBO einhalten zu können.</p> <p>Die Zuwegung über den Abzweig zwischen Rohrwiesenweg Hs. Nr. 8 und 10 ist nicht ausreichend breit. Vor Ort konnte nur eine tatsächliche Breite von 2,75m gemessen werden. Bei einem Einbiegeradius von 10,5 m wären mindestens 5m Breite auf einer Länge von 5m vor und hinter dem Abbiegebereich notwendig. Nach 11m darf sich die Zufahrt auf max. 3m verringern.</p> <p>Als zusätzliches Hindernis befindet sich vor Hs. Nr. 10 noch eine Straßenlaterne, die ein Einfahren für die Feuerwehr und den Rettungsdienst unmöglich machen.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung der Ziffer 4a verwiesen.</p>	

**Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Stadt Groß-Umstadt über die während der Behördenbeteiligung
nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen Bebauungsplan „Auf der Kirchhofsbeine“**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
4.4.2	<p>Bedenken bei der Löschwasserversorgung (Brand- und Katastrophenschutz)</p> <p><i>Löschwasser:</i></p> <p>Bei der angegebenen Zahl der Vollgeschosse von 2 und der GFZ von 0,8 mit der baulichen Nutzung allgem. Wohngebiet (WA) sowie der überwiegenden Bauart: feuerbeständig, hochfeuerhemmend oder feuerhemmende Um-fassungen und harter Bedachung sind: mindestens 1.600 L/min Löschwasser über eine Zeit von 2 Std. notwendig.</p> <p>Bei der Wasserentnahme aus dem Trinkwassernetz ist der Betriebsdruck von 2,5 bar nicht zu unterschreiten. Seit Juli 2018 müssen die Feuerwehren Systemtrenner verwenden, um gemäß Trinkwasserverordnung Trink- von Löschwasser zu trennen. Diese verursachen bis zu einem bar Druckverlust.</p> <p>Hinweis: Auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens wird keine Festlegung des Löschwasserbedarfs mehr getroffen! Dies ist im Zuge der Erschließung durch die Gemeinde festzulegen. Bei Abweichungen zu der oben genannten Bauart ergeben sich erhöhte Löschwasseranforderungen, diese müssen dann von der Gemeinde gemäß §45 Abs. 1 Punkt 2 und Abs.3 HBKG (Hess. Brand- und Katastrophenschutzgesetz) dem Bauherrn als Auflage verfügt werden.</p> <p>Hinweis: In Hessen wurden mit der H-VV-TB 2018 die DIN 14090 unter A.2.2.1 1/1 bauaufsichtlich eingeführt und ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.</p> <p>Hinweis: Sollten Gebäude ohne baulichen 2.Rettungsweg errichtet werden und die Brüstungshöhe der Fenster oder Stellen zum Anleitern über 8m der Geländeoberfläche liegen ist zwingend Punkt 5 der Anlage 3 des Bauvorlagenerlasses zu beachten.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>In der Begründung wird das Kapitel 12.2.1 „Löschwasserversorgung“ entsprechend der Stellungnahme angepasst.</p>	

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Stadt Groß-Umstadt über die während der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen Bebauungsplan „Auf der Kirchhofsbeine“

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
4.5	<p>Anregungen im Bereich Soziales und Teilhabe</p> <p>Auszug aus der Begründung:</p> <p>14. Städtebauliches Konzept</p> <p>„...Die städtebauliche Konzeption sieht zwei Varianten vor, die zwei oder drei Wohneinheiten umfassen. Die eine Variante ist ein Doppelhaus, die andere ein Mehrfamilienhaus....“</p> <p>1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplans</p> <p>Ziel des Bebauungsplanes „Westlich Rohrwiesenweg“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für eine Wohnbebauung am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Wiebelsbach. Auf Antrag des Grundstückseigentümers...“</p> <p>Wir begrüßen die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für eine Wohnbebauung. Unter dem Aspekt der lebenslangen Bewohnbarkeit einer Immobilie und hinsichtlich der demographischen Entwicklung sollte im Bebauungsplan bzw. dem städtebaulichen Vertrag/Konzept folgendes festgehalten werden:</p> <p>Eine durchgängige barrierefreie Wohnraumgestaltung, mindestens jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Je Wohneinheit muss mindestens ein Sanitärraum barrierefrei nutzbar sein. o Erdgeschosswohnungen (Räume) sollten nach den Anforderungen der DIN 18040 2 R (Rollstuhl geeignet) errichtet werden. <p>Zur Bewertung der Barrierefreiheit gelten die Anforderungen der DIN 18040 2 (R) und der HBO.</p> <p>Fazit:</p> <p>Unter Berücksichtigung des demographischen Wandels und der Entwicklung des ländlichen Raums, ist es wünschenswert, bei der Vorgabe der baurechtlichen Bestimmungen und den städtebaulichen Entwicklungskonzepten einer Kommune darauf zu achten, dass barrierefreies und nach-haltiges Bauen bei allen Gebäuden, Verkehrsflächen, Landschafts- und Grünanlagen</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen einer Vereinbarung einer barrierefreie Wohnraumgestaltung nicht entgegen.</p> <p>Die Ausführungsplanung ist nicht Teil des Bebauungsplans.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine Auswirkungen.</p>	

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Stadt Groß-Umstadt über die während der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen Bebauungsplan „Auf der Kirchhofsbeine“

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		Berücksichtigung findet. Eine Hinwirkung in den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder den städtebaulichen Verträgen ist sehr zu begrüßen.	
4.6	<p>Keine Bedenken aus Sicht des Polizeipräsidiums Darmstadt, jedoch Gestaltungshinweise</p> <p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen aufgrund der anzunehmenden geringen Auswirkung des Bauvorhabens auf den öffentlichen Straßenverkehr keine Bedenken. Die gültige Stellplatzsatzung der Stadt Groß-Umstadt sollte bei der Bauausführung beachtet werden und pro Einfamilien-, Zweifamilienwohnhaus, bzw. je nach Anzahl der Wohneinheiten, zwei Stellplätze nachgewiesen werden, um die Auswirkung auf den ruhenden Verkehr im Rohrwiesenweg zu minimieren. Hinsichtlich der Einfriedung des Grundstücks sollten insbesondere im Zufahrtbereich die Sichtverhältnisse auf die öffentliche Straße (Rohrwiesenweg) beachtet werden. Einfriedungen sollten in den Zufahrtbereichen blickdurchlässig gestaltet werden oder eine Höhe von 0,5 Metern nicht überschreiten.</p> <p>Für eine Beteiligung an der Ausführungsplanung und Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der öffentliche Weg und die Einfriedungen entlang von diesem sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine Auswirkungen.</p>	
4.7	<p>Landwirtschaft</p> <p>Altlasten</p> <p>Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine Auswirkungen.</p>	

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Stadt Groß-Umstadt über die während der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen Bebauungsplan „Auf der Kirchhofsbeine“

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
4a	Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst 710.3 Vorbeugender Gefahrenschutz Jägertorstr. 207 64289 Darmstadt	Schreiben vom 01.09.2022 Az.: 710.3	
4a.1	<p>Brandschutztechnische Bedenken:</p> <p>Gegen die geplante Maßnahme bestehen aus Brandschutztechnischer Sicht Bedenken sofern an der vorgelegten Planung keine Änderungen vorgenommen und nachfolgende Punkte beachtet werden:</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Einwände wurde der Entwurf des Bebauungsplans mit Stand 17.11.2021 geringfügig geändert.</p> <p>Folgende wesentliche Änderungen waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderung des Baufensters und der überbaubaren Grundstücksfläche - Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden <p>Die Änderungen waren Bestandteil einer erneuten und eingeschränkten Beteiligung der Öffentlichkeit (Anwohner) und Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, 710.3 Vorbeugender Gefahrenschutz.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine Auswirkungen.</p>
4a.2	<p>Hinweis auf Zuwegungen:</p> <p>Aufgrund der Entfernung von mehr als 50m von Teilen des Gebäudes zum Rohrwiesenweg und dem vor Ort Termin am 26.06.2022 sehen wir keine Möglichkeit §5 und §14 (wirksame Löscharbeiten bei Ausbreitung) der HBO einhalten zu können.</p> <p>Die Zuwegung über den Abzweig zwischen Rohrwiesenweg Hs. Nr. 8 und 10 ist für Rettungsdienst und Feuerwehr nicht ausreichend breit. Vor Ort konnte nur eine tatsächliche Breite von 2,75m gemessen werden. Bei einem</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1 Hessischer Bauordnung (HBO) ist von den öffentlichen Verkehrsflächen ein Zu- und Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden für die Feuerwehr zu schaffen. § 5 Abs. 1 Satz 2 HBO ist zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Stadt Groß-Umstadt über die während der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen Bebauungsplan „Auf der Kirchhofsbeine“

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	<p>Einbiegeradius von 10,5 m wären mindestens 5m Breite auf einer Länge von 5m vor und hinter dem Abbiegebereich notwendig. Nach 11m darf sich die Zufahrt auf max. 3m verringern.</p> <p>Als zusätzliches Hindernis befindet sich vor Hs. Nr. 10 noch eine Straßenlaterne, die ein Einfahren für die Feuerwehr und den Rettungsdienst unmöglich machen.</p>	<p>als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, ist anstelle eines Zu- oder Durchganges eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen.</p> <p><i>„Als maßgeblichen Grund nennt die Regelung die Sicherung der Zugänglichkeit für die Feuerwehr. Ein Zu- oder Durchgang reicht allerdings nur, wenn der zweite Rettungsweg mittels tragbarer Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden kann. Aus dem Umkehrschluss zu Satz 2 folgt, dass für Gebäude, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen nicht mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, ein Zu- oder Durchgang grundsätzlich ausreicht. Das Maß von 8 m ist durch die Ausstattung der Feuerwehr mit tragbaren Leitern bedingt. Sie können bis zu dieser Höhe eingesetzt werden, um im Brandfall Menschen über den zweiten Rettungsweg, der meist über anleitbare Fenster oder sonstige zum Anleitern bestimmte Stellen (z.B. Podeste) führt, zu retten.“</i> (Kommentierung der Hessischen Bauordnung, 9. Auflage, § 5, RN 2)</p> <p><i>„Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, ist an Stelle eines Zu- oder Durchganges eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen.“</i> (Kommentierung der Hessischen Bauordnung, 9. Auflage, § 5, RN 3)</p> <p>Im Bebauungsplan sind max. zwei Vollgeschosse zulässig. Des Weiteren wurde die max. Gebäudehöhe auf 218,5 m ü. NN festgesetzt. Das anstehende natürliche Gelände weist Höhen zwischen rund 207,0 m ü. NN und 209,0 m ü. NN auf. Damit kann eine max. Gebäudehöhe von rund 11,5 m erreicht werden, so dass max. ein Staffel- bzw. Dachgeschoss errichtet werden kann.</p> <p>Die Mindesthöhen eines Balkongeländers ergeben sich aus dem § 41 HBO. Im privaten Bereich ist bei einer Absturzhöhe von 1m bis 12m eine Höhe von 0,90m für das Balkongeländer vorgeschrieben, bei einer Absturzhöhe ab 12m sind es 1,10m.</p> <p>Bei Annahme von 3,0 m Bruttogeschosshöhe und der maximalen Ausnutzung von zwei Vollgeschossen plus Dachgeschoss ergibt sich eine Brüstungshöhe von ca. 6,9 m (EG 3,0 m + 1. OG 3,0 m + Brüstungshöhe 0,9 m).</p> <p>Der § 5 Abs. 1 Satz 3 HBO <i>„verpflichtet zur Herstellung der erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen, wenn die Personenrettung den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erfordert. Die Regelung schließt an die Anforderungen des Satz 1 und</i></p>	

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Stadt Groß-Umstadt über die während der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen Bebauungsplan „Auf der Kirchhofsbeine“

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p><i>2 an. Der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen ist demnach erforderlich für Gebäude,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>• bei denen die Oberkante der Brüstung zum Anleitern bestimmter Fenster oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt und</i> <i>• bei denen der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt; führt der zweite Rettungsweg z.B. über einen weiteren Treppenraum oder über fest installierte Feuerwehroleitern, so sind Hubrettungsfahrzeuge nicht erforderlich.“</i> <p><i>(Kommentierung der Hessischen Bauordnung, 9. Auflage, § 5, RN 6 und 7)</i></p> <p>Gemäß o.g. Ausführungen ist eine Brüstungshöhe von über 8,0 m nicht zu erwarten. Des Weiteren kann ein zweiter Rettungsweg zweifellos hergestellt werden. Die erforderlichen Aufstellflächen für die Feuerwehr können im Bereich des Rohrwiesenwegs nachgewiesen werden.</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 HBO sind bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehereinsatzes erforderlich sind.</p> <p><i>„Aus Gründen des Feuerwehereinsatzes sind an Stelle eines Zu- oder Durchgangs Zu-oder Durchfahrten erforderlich, wenn die Personenrettung und wirksame Löscharbeiten anders nicht mehr gesichert sind. Maßgeblich ist hierfür insbes. die Anzahl der durch den Weg erschlossenen Gebäude, die Nutzungsintensität der Gebäude und die hieraus folgende Zahl der im Brandfall zu rettenden Personen.“</i> <i>(Kommentierung der Hessischen Bauordnung, 9. Auflage, § 5, RN 9)</i></p> <p><i>Die Anzahl der durch den Weg erschlossenen Gebäude beschränkt sich auf zwei Gebäude (Hausnummer 8a und geplantes Gebäude). Die Nutzungsintensität der Gebäude ist als geringfügig einzuschätzen, da das Gebäude voraussichtlich nur dem Wohnen dienen wird. Bei maximal zwei Wohneinheiten kann davon ausgegangen werden, dass lediglich 4 bis 6 zu rettende Personen innerhalb des Gebäudes wären.</i></p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass das bestehende Gebäude Rohrwiesenweg Nr. 8 in Teilen mehr als 50m zum Rohrwiesenweg und der Straße Bodenacker entfernt liegt. Analog zur Genehmigung des Gebäudes</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Stadt Groß-Umstadt über die während der Behördenbeteiligung
nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen Bebauungsplan „Auf der Kirchhofsbeine“**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>Rohrwiesenweg Nr. 8 kann also auch bei dem zukünftigen Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplans davon ausgegangen werden, dass Gründe des Feuerwehreinsatzes nicht entgegen sprechen können.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans stehen den Regelungen des § 5 HBO nicht entgegen. Die Regelungen der HBO gelten unabhängig der Festsetzungen im Bebauungsplan und sind einzuhalten.</p> <p>In Abstimmung zwischen der Stadt Groß-Umstadt und der Bauaufsicht des Landkreises Darmstadt-Dieburg können die Regelungen der HBO durch die Festsetzungen im Bebauungsplan eingehalten werden.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>In den textlichen Festsetzungen wurde eine Empfehlung zur Errichtung des 2. Rettungsweges aufgenommen.</p>
4a.3	<p>Löschwasser:</p> <p>Bei der angegebenen Zahl der Vollgeschosse von 2 und der GFZ von 0,8 mit der baulichen Nutzung allgem. Wohngebiet (WA) sowie der überwiegenden Bauart: feuerbeständig, hochfeuerhemmend oder feuerhemmende Umfassungen und harter Bedachung sind:</p> <p>mindestens 1.600 L/min Löschwasser über eine Zeit von 2 Std. notwendig.</p> <p>Bei der Wasserentnahme aus dem Trinkwassernetz ist der Betriebsdruck von 2,5 bar nicht zu unterschreiten. Seit Juli 2018 müssen die Feuerwehren Systemtrenner verwenden, um gemäß Trinkwasserverordnung Trink- von Löschwasser zu trennen. Diese verursachen bis zu einem bar Druckverlust.</p> <p>Hinweis: Auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens wird keine Festlegung des Löschwasserbedarfs mehr getroffen! Dies ist im Zuge der Erschließung durch die Gemeinde festzulegen.</p> <p>Bei Abweichungen zu der oben genannten Bauart ergeben sich erhöhte Löschwasseranforderungen, diese müssen dann von der Gemeinde gemäß §45 Abs. 1 Punkt 2 und Abs.3 HBKG (Hess. Brand- und Katastrophenschutzgesetz) dem Bauherrn als Auflage verfügt werden.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Das Plangebiet grenzt unmittelbar an einem bestehenden Wohngebiet an. Eine entsprechende Löschwasserversorgung ist daher gesichert</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine Auswirkungen.</p>	

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Stadt Groß-Umstadt über die während der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen Bebauungsplan „Auf der Kirchhofsbeine“

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
4a.4		Hinweis: In Hessen wurden mit der H-VV-TB 2018 die DIN 14090 unter A.2.2.1 1/1 bauaufsichtlich eingeführt und ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.	<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung: Die DIN 14090 ist unabhängig der Festsetzungen im Bebauungsplan zu beachten.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine Auswirkungen.</p>
4a.5		Hinweis: Sollten Gebäude ohne baulichen 2.Rettungsweg errichtet werden und die Brüstungshöhe der Fenster oder Stellen zum Anleitern über 8m der Geländeoberfläche liegen ist zwingend Punkt 5 der Anlage 3 des Bauvorlagenerlasses zu beachten.	<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung: Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan kann ein 2. Rettungsweg ermöglicht werden.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine Auswirkungen.</p>
5	Amt für Bodenmanagement Heppenheim Odenwaldstr. 6 64646 Heppenheim	Schreiben vom 17.03.2022 Az.: 22.3-HP-02-06-03-02-B-2022#017	
	<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Zur im Betreff genannten Planung nehmen wir als Träger öffentlicher Belange für die Bereiche Bodenordnung nach dem BauGB, Flurbereinigung (landeskulturelle Belange) sowie Kataster- und Vermessungswesen wie folgt Stellung:</p> <p>Es bestehen keine Anregungen, Einwände oder Bedenken.</p>		<p>Abwägungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine Auswirkungen.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Stadt Groß-Umstadt über die während der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen Bebauungsplan „Auf der Kirchhofsbeine“

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
6	Landesamt für Denkmalpflege Hessen Berliner Allee 58 64295 Darmstadt	Schreiben vom 17.03.2022 Az.: A III.3 Da 51/2022	
	<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes werden von Seiten unserer Behörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.</p> <p>Die Belange der hessenArchäologie sind ausreichend berücksichtigt (S. Pkt. D 4 der Hinweise zum Textteil des B-Plans).</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine Auswirkungen.</p>
8	Industrie- und Handelskammer Darmstadt Postfach 10 07 05 64207 Darmstadt	Schreiben vom 12.03.2022 Az.: ohne	
	<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Wir haben keine Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan. Wir schließen nicht aus, dass kammerzugehörige Unternehmen Einwände haben können, die uns nicht bekannt sind.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine Auswirkungen.</p>
9	Handwerkskammer Rhein-Main Hindenburgstraße 1 64295 Darmstadt	Schreiben vom 14.02.2022 Az.: baya/sers	
	<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme und dürfen Ihnen mitteilen, dass die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main einen Einspruch im vorliegenden Fall für nicht notwendig erachtet.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Stadt Groß-Umstadt über die während der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen Bebauungsplan „Auf der Kirchhofsbeine“

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			Keine Auswirkungen.
10	BfiUDB der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn	Schreiben vom 15.02.2022 Az.: 45-60-00 / K-IV-0157-22	
	<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine Auswirkungen.</p>
11	Polizeipräsidium Südhessen Abteilung Einsatz-E4 Klappacher Straße 145 64285 Darmstadt	Schreiben vom 15.02.2022 Az.: E41 - 0531/21	
	<p>Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass Anfragen im Zusammenhang mit städtebaulicher Kriminalprävention momentan nicht beantwortet werden können, da die Stelle bis um 01.11.2022 unbesetzt bleibt.</p> <p>Bei dringenden Anfragen wenden Sie sich bitte an die Polizeiliche Beratungsstelle, die unter 06151-969-40444 zu erreichen ist.</p> <p>Wir werden versuchen, gemeinsam eine Lösung zu finden.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine Auswirkungen.</p>
13	Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation Europaplatz 1 64293 Darmstadt	Schreiben vom 17.02.2022 Az.: ohne	
	<p>Keine Bedenken, jedoch Hinweis auf fehlerhafte Angabe in der Begründung</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Stadt Groß-Umstadt über die während der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen Bebauungsplan „Auf der Kirchhofsbeine“

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p>Auf Seite 12 des Entwurfs zur Planbegründung wird unter Punkt 10.4 die Anbindung des Vorhabens an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) dargestellt. Wir bitten diese Textpassage dahingehend zu ergänzen, dass am rund 700 Meter entfernten Bahnhof „Groß-Umstadt Wiebelsbach“ die RE-Linien 80 und 85 sowie die RB-Linien 81, 82 und 86 im Takt verkehren und hierüber Verbindungen in Richtung Darmstadt, Frankfurt, Hanau, Erbach (Odw.) und Eberbach bestehen.</p> <p>Aufgrund der guten ÖPNV-Erschließung und der Tatsache, dass das Planungsziel die durch uns vertretenen Belange des ÖPNV nicht negativ beeinflusst, können wir vom Vortrag von Bedenken oder weiteren Hinweisen absehen.</p>	<p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Das Kapitel 10.4 Öffentlicher Personennahverkehr der Begründung wird um den genannten Punkt ergänzt.</p>
14	<p>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Unternehmenszentrale Am DFS Campus 10 63225 Langen</p>	<p>Schreiben vom 04.03.2022 Az.: V202200364</p>	
		<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine Auswirkungen.</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Stadt Groß-Umstadt über die während der Behördenbeteiligung
nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen Bebauungsplan „Auf der Kirchhofsbeine“**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
16	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Postfach 10 07 63 64207 Darmstadt	Schreiben vom 01.03.2022 Az.: 34-c-2_BV-15.03.01 - Ba_2022-027104	
	<p>Keine Anregungen oder Bedenken, fachlicher Hinweis gegeben</p> <p>Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens Hessen Mobil keine Einwände. Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes wird derzeit als gesichert angesehen.</p> <p>Folgender fachlicher Hinweis ist im weiteren Planungsverlauf allerdings unbedingt zu berücksichtigen:</p> <p>Gegen den Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen bestehen keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine Auswirkungen.</p>
17	Rhein-Main-Verkehrsbund GmbH Alte Bleiche 5 65719 Hofheim	Schreiben vom 16.02.2022 Az.: ohne	
	<p>Anregung zum Ausbau der Bushaltestelle Sportplatz:</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange haben wir keine Bedenken vorzubringen. Anregen möchten wir den barrierefreien Ausbau der Bushaltestelle Sportplatz, um die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs für alle Personengruppen zu ermöglichen und attraktiv zu gestalten.</p> <p>Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Anregung und wünschen für die Umsetzung der Planung viel Erfolg.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Planung und der Ausbau der Bushaltestelle Sportplatz ist kein Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine Auswirkungen.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Stadt Groß-Umstadt über die während der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen Bebauungsplan „Auf der Kirchhofsbeine“

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
18	Amprion GmbH Robert-Schuhmann-Straße 7 44139 Dortmund	Schreiben vom 16.02.2022 Az.: ohne	
	<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine Auswirkungen.</p>
19	Deutsche Telekom Technik GmbH Wallstr. 88 55122 Mainz	Schreiben vom 28.02.2022 Az.: ohne	
19.1	<p>Keine Bedenken, jedoch Hinweise bezüglich des Infrastrukturausbaus</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Die textliche Festsetzung wird um den Hinweis „Leitungsschutzmaßnahmen“ ergänzt.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Stadt Groß-Umstadt über die während der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen Bebauungsplan „Auf der Kirchhofsbeine“

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p>Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht.</p> <p>Dies betrifft die Bepflanzung im Teilbereich und die Telekommunikationslinie.</p> <p>Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	
19.2		<p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p> <p>Wir bitten daher sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Ein Leitungsrecht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB bedarf es innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen nicht.</p> <p>Darüber haben Festsetzungen von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB nur einen Hinweischarakter. Erst durch eine eingetragene Baulast oder sonstige vertragliche Regelungen werden sie begründet.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Stadt Groß-Umstadt über die während der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen Bebauungsplan „Auf der Kirchhofsbeine“

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p>Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn , im Grundbuch kostenlos zu sichern.</p> <p>Eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.</p>	Keine Auswirkungen.
20	e-netz Süd Hessen GmbH & Co. KG Dornheimer Weg 24 64293 Darmstadt	Schreiben vom 23.02.2022 Az.: TÖB-232	
	<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Wir nehmen dazu Stellung für die Netze der ENTEGA AG und der e-netz Süd Hessen AG und ENTEGA Medianet GmbH.</p> <p>Im Gebiet der Stadt Groß-Umstadt sind wir Netzbetreiber folgender Sparten: Strom, Gas, Straßenbeleuchtung.</p> <p>Gegen die vorliegende Planung bestehen keine Bedenken.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine Auswirkungen.</p>
21	ExxonMobil Production Deutschland GmbH Postfach 51 03 10 30659 Hannover	Schreiben vom 16.02.2022 Az.: ohne	
	<p>Keine Betroffenheit</p> <p>Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit. Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine Auswirkungen.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Stadt Groß-Umstadt über die während der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen Bebauungsplan „Auf der Kirchhofsbeine“

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.		
22	GASCADE Gastransport GmbH Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel	Schreiben vom 28.02.2022 Az.: 20220228-080845	
	<p>Keine Betroffenheit</p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine Auswirkungen.</p>
23	PLE doc GmbH Postfach 12 02 55 45312 Essen	Schreiben vom 17.02.2022 Az.: 20220203631	
	<p>Keine Betroffenheit</p> <p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen 		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine Auswirkungen.</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Stadt Groß-Umstadt über die während der Behördenbeteiligung
nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen Bebauungsplan „Auf der Kirchhofsbeine“**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>		
38	Gemeindeverwaltung Münster Mozartstraße 8 64839 Münster	Schreiben vom 22.02.2022 Az.: 09-511-1-7	
	<p>Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Die Gemeinde Münster(Hessen) hat keine Einwände zu den o.g. Planaussagen, da aufgrund der räumlichen Distanz keine Auswirkungen zu erwarten sind.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine Auswirkungen.</p>